

# **Rechtliche Rahmenbedingungen zur Arbeit in den Institutionen der Europäischen Union**

Broschüre

## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
VORWORT .....	3
BUND .....	4
KÄRNTEN .....	17
NIEDERÖSTERREICH .....	20
OBERÖSTERREICH .....	21
SALZBURG .....	25
STEIERMARK .....	27
TIROL .....	30
VORARLBERG .....	33
WIEN .....	34
ÜBERTRAGUNG VON PENSIONSANWART-SCHAFTEN NACH DEM EU-BEAMTEN- SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ .....	36
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	42

## VORWORT

### Shaping Europe together ...

Unter diesem Motto informiert die EU JOB Information über die Karrieremöglichkeiten in den Institutionen und Agenturen der Europäischen Union.

Unsere Ziele:

- ➔ potentielle österreichische Bewerber:innen umfassend zu informieren,
- ➔ Österreicher:innen zu einer Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) oder an Auswahlverfahren der verschiedenen Agenturen zu ermutigen und
- ➔ die österreichischen Bewerber:innen während der komplexen und langen Auswahlverfahren zu betreuen.

Erfolgreiche Bewerber:innen, die bereits ein Auswahlverfahren bestanden haben, werden von der Abteilung Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel betreut.

Die Ständige Vertretung ist auch mit der Beratung von Personen, die Interesse an einer Tätigkeit als abgeordnete:r nationale:r Sachverständige:r haben, betraut.

Da insbesondere auch für Bedienstete des öffentlichen Sektors der (vorübergehende) Wechsel von der nationalen in die EU-Verwaltung eine interessante Karrieremöglichkeit darstellt, möchten wir Ihnen mit der vorliegenden Broschüre einen kurzen Überblick über die einschlägigen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen zu Themen wie Entsendung, Karenzurlaub, Sonderurlaub und Dienstfreistellung bieten.

Den Kolleginnen und Kollegen der Landesverwaltungen, die uns bei der Zusammenstellung der einschlägigen Normen unterstützt haben, gilt unser herzlicher Dank.

Ihr Team der EU JOB Information

## BUND

Das Dienstrecht des Bundes ermöglicht allen Bediensteten (Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten) eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung, ohne dass (zunächst) ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nötig ist. Dies erfolgt auf der Basis der Entsendung, des Karenzurlaubs, des Sonderurlaubs, des Karenzurlaubs kraft Gesetzes oder der allgemeinen Dienstfreistellung gegen Refundierung.

### Beamtin:Beamter - Entsendung

Beamtinnen und Beamte des Bundes können gemäß § 39a BDG zu einer Einrichtung im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD entsendet werden.

#### ► § 39a BDG (Auszug)

§ 39a. (1) Die Zentralstelle kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationalen Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, oder
2. für eine im Bundesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung oder
3. zu Aus- oder Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland oder
4. für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten)

entsenden.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Entsendungen nach Abs. 1 Z 2 und Z 4 dürfen zusammengenommen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Bundesdienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs. 1 Z 3 darf die dem Anlass angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate, nicht übersteigen.

(4) Erhält der Beamte für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Bund abzuführen.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte auf alle ihm aus Anlass der Entsendung nach § 21 des

Gehaltsgesetzes 1956 und nach der Reisegebührenschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostensätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem.

(6) Eine Entsendung nach Abs. 1 Z 4 ist nur zulässig, wenn sich die das Projekt finanzierende Einrichtung verpflichtet, dem Bund Ersatz nach § 78c Abs. 4 zu leisten.

(7) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 130/2003)

➔ Für die Dauer einer Entsendung nach Z 1 besteht keine gesetzliche Obergrenze. Allerdings sehen die Beschlüsse der einzelnen Institutionen über die Regelung der Abgeordneten Nationalen Sachverständigen zeitliche Obergrenzen vor. So ist etwa die Abordnung zur Europäischen Kommission zunächst auf zwei Jahre beschränkt, sie kann jedoch auf maximal insgesamt vier Jahre verlängert werden.

Hinweis zu § 39a Abs. 5: Die §§ 21 ff GehG sehen folgende Leistungen vor: Auslandsverwendungszulage, Kaufkraftausgleichszulage, Wohnkostenzuschuss, Zuschüsse für Familienangehörige, Ausstattungszuschuss, Folgekostenzuschuss. Gemäß den §§ 22 ff RGV hat die:der entsendete Beamtin:Beamte eine Zuteilungsgebühr zu erhalten, welche die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr umfasst. Beamtinnen und Beamte, die zum Beispiel als Abgeordnete Nationale Expertinnen und Experten in der Europäischen Kommission tätig sind, erhalten

nach dem geltenden einschlägigen Beschluss der Europäischen Kommission ua. ein Tagegeld, eine (je nach Entfernung zwischen Herkunftsort und Ort der Abordnung festgesetzte) monatliche Aufenthaltsgütung sowie einen Ersatz der Reisekosten. Hat die:der Beamtin:Beamte nicht auf alle nationalen Leistungsansprüche nach dem GehG und der RGV verzichtet, muss sie:er die von der Kommission erbrachten Leistungen dem Bund abführen.

Hinweis zu § 39a Abs. 6 BDG: Der Ersatz gemäß § 78c Abs. 4 BDG umfasst sämtliche Personalkosten.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Da gemäß § 39a Abs. 2 BDG eine Entsendung wie eine Dienstzuteilung zu behandeln ist, besteht insoweit kein Unterschied im Vergleich zur Dienstleistung an der angestammten Dienststelle: Bezugsansprüche bleiben aufrecht, die Zeit der Entsendung wird voll für zeitabhängige Rechte berücksichtigt. Auch die Verpflichtung der:des Beamtin:Beamten zur Zahlung des Pensionsbeitrags gemäß § 22 Abs. 1 GehG bleibt bestehen.

➔ Zeitabhängige Rechte der:des Beamtin:Beamten sind Rechte, die im Wesentlichen von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen: zB. das Ausmaß des Erholungsurlaubs, die Einreihung in die Gehaltsstufen (Vorrückung), der Stichtag für die Jubiläumszuwendung, das Ausmaß der Pension.

### Beamtin:Beamter - Karenzurlaub

Bundesbeamt:innen haben gemäß § 75 BDG auch die Möglichkeit, jedoch keinen Anspruch, einen maximal zehnjährigen Karenzurlaub anzutreten.

#### ▶ § 75 BDG (Auszug)

(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

...

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs. 2 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere,

nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Die Berücksichtigung der Zeit des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte ist gemäß § 75a Abs. 2 BDG in bestimmten Fällen im Ausmaß von maximal 10 Jahren möglich. Eine Berücksichtigung für die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit erfolgt dabei gemäß § 75a Abs. 3 BDG nur auf Antrag, der spätestens ein Jahr nach Antritt des Karenzurlaubes gestellt werden muss.

#### ▶ § 75a BDG (Auszug)

• (1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß für die Vorrückung zu berücksichtigen:

...

#### 2. wenn der Karenzurlaub

a) zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;

b) zur

aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder

bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder

cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,

gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;

c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

(3) Die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß Abs. 2 ist bis zum dort angeführten Höchstausmaß auf Antrag für die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit zu berücksichtigen.

(4) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

Stellt die Beamtin oder der Beamte einen Antrag auf Berücksichtigung der Zeit eines Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte gemäß § 75a Abs. 3 BDG, so hat sie:er den Pensionsbeitrag gem § 22 Abs. 1 und 9 GehG laufend einzuzahlen. Auf Antrag können Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) gewährt werden.

- ➔ Zu beachten ist, dass der Antritt eines antragspflichtigen, mehr als sechsmonatigen Karenzurlaubes gemäß § 75b Abs. 1 BDG ex lege die Abberufung vom Arbeitsplatz und den Rückfall in die Rückfallsaufbahn (im Allgemeinen Verwaltungsdienst, Exekutivdienst und Militärischer Dienst) bewirkt. Der Pensionsbeitrag wird dann vom Gehalt dieser reduzierten besoldungsrechtlichen Stellung entrichtet, die freiwillige Höherversicherung ist der Beamtin oder dem Beamten nicht möglich. Ein auf Antrag gewährter Karenzurlaub führt daher aufgrund der niedrigeren Pensionsbeitragsgrundlagen langfristig – mit Anwachsen des Durchrechnungszeitraums – zu einer Reduktion der zu erwartenden Pensionsversorgung.

Jedoch sieht § 75b Abs. 5 BDG vor, dass eine Beamtin oder ein Beamter, der:dem nach Wiederantritt des Dienstes nach einem gemäß § 75a Abs. 2 BDG für zeitabhängige Rechte berücksichtigten Karenzurlaub kein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, der dem vor Antritt des Karenzurlaubes zuletzt innegehabten zumindest gleichwertig ist, dienst- und besoldungsrechtlich wie eine Beamtin oder ein Beamter zu behandeln ist, die:der die Gründe für ihre:seine Versetzung oder Verwendungsänderung nicht selbst zu vertreten hat. Damit kommen die für diese Fälle vorgesehenen (begünstigenden) dienst- und besoldungsrechtlichen Rückfallsregelungen zur Anwendung. Für Beamtinnen und Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes sieht etwa § 141a BDG vor, dass bestimmte angeführte Einstufungen (zB. in der

Verwendungsgruppe A 1 die Funktionsgruppe 2) nur mit der schriftlichen Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unterschrieben werden dürfen, wenn sie:er zuvor der angeführten oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat („Wahrungsfunktionsgruppe“). Diesfalls ist ab dem dem Antrag auf Berücksichtigung folgenden Monatsersten diejenige Einstufung für die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages maßgebend, die der Beamtin oder dem Beamten nach den Wahrungsbestimmungen des BDG im Fall einer von ihr:ihm nicht zu vertretenden Abberufung von ihrem:seinem Arbeitsplatz gebühren würde, d.h. Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag ist während dieses Karenzurlaubes nicht mehr die Grundlaufbahn, sondern die den dienstrechtlichen Rückfallsregelungen entsprechende höhere Einstufung. Damit werden pensionsrechtliche Nachteile teilweise ausgeglichen.

### Beamtin:Beamter – Karenzurlaub kraft Gesetzes

Beamtinnen und Beamte, die befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung (zB. zu einem Richter des EuGH) bestellt werden, sind für die Dauer der Ausübung der Funktion gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 BDG gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

#### ► § 75 Abs 2 Z 1 BDG (Auszug)

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter,

1. die oder der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird,

...

ist für die Dauer der Mitgliedschaft oder Funktion gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Da der Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 BDG einen kraft Gesetzes eintretenden Karenzurlaub darstellt, ist gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 BDG seine volle Länge in Bezug auf die zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen. Die Beamtin oder der Beamte hat daher den Pensionsbeitrag gemäß § 22 Abs. 1 GehG monatlich zu entrichten.

Bei von Gesetzes wegen eintretenden Karenzurlauben bleibt die Beitragsgrundlage für den Pensionsbeitrag unverändert, pensionsrechtliche Nachteile sind mit solchen Karenzurlauben daher nicht verbunden (§ 22 Abs 9a GehG). Auch diese Karenzurlaube führen jedoch dienstrechtlich zur Abberufung vom Arbeitsplatz, sofern sie mehr als sechs Monate dauern. Jedoch kommt auch in diesem Fall die begünstigende Regelung des § 75b Abs. 5 BDG zur Anwendung, sofern nicht ohnehin ein gleich- oder höherwertiger Arbeitsplatz bei Wiederantritt des Dienstes nach der Rückkehr zugewiesen wird.

### Beamtin:Beamter – Sonderurlaub

Auch die Gewährung eines maximal zwölfwöchigen Sonderurlaubs (pro Kalenderjahr) zur Dienstleistung bei einer Institution der EU ist gemäß § 74 BDG möglich.

#### ► § 74 BDG

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit des Beamten nicht übersteigen.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Zeiten des Sonderurlaubs sind - wie beim Erholungsurlaub - für zeitabhängige Rechte zur Gänze zu berücksichtigen. Die Pensionsbeiträge werden wie bei normaler Dienstleistung vom Monatsbezug abgezogen.

### Beamtin:Beamter – Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung

Auf Antrag kann (kein Anspruch) die Beamtin oder der Beamte gemäß § 78c BDG auch gegen Refundierung vom Dienst freigestellt werden.

#### ► § 78c Abs. 1 BDG

(1) Dem Beamten kann auf Antrag eine im öffentlichen Interesse liegende volle Dienstfreistellung unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gewährt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. dem Bund von der Einrichtung, für die der Beamte tätig werden soll, Ersatz nach Abs. 4 geleistet wird.

Eine teilweise Dienstfreistellung ist unzulässig.

→ Der Ersatz gem Abs. 4 umfasst sämtliche Personalkosten.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Da im Falle der allgemeinen Dienstfreistellung gegen Refundierung gemäß § 78c BDG das Dienstverhältnis normal weiter läuft und die Beamtin oder der Beamte ihre:seine Bezüge weiter ausbezahlt bekommt, sind auch diese Zeiten für die zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen. Auch die Verpflichtung der Beamtin oder des Beamten zur Zahlung des Pensionsbeitrags gemäß § 22 Abs. 1 GehG besteht ebenso weiter.

### Beamtin:Beamter – Berücksichtigung von Dienstzeiten bei einer Einrichtung der Europäischen Union für den Gehaltsvorrückungstichtag

Gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 GehG sind die in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegten Zeiten als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Diese Dienstzeiten werden damit Dienstzeiten, die bei einer inländischen Gebietskörperschaft absolviert wurden, gleichgehalten.

### Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Entsendung

Vertragsbedienstete des Bundes können gemäß § 6b VBG zu einer Einrichtung im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD entsendet werden. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des BDG.

► § 6b VBG

(1) § 39a BDG 1979 ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

→ Den Wortlaut des § 39a BDG finden Sie oben unter Beamtin:Beamter – Entsendung.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge

Da auch im Bereich der Vertragsbediensteten eine Entsendung wie eine Dienstzuteilung zu behandeln ist, besteht insoweit kein Unterschied im Vergleich zur Dienstleistung an der angestammten Dienststelle. Die Dauer der Entsendung ist für alle zeitabhängigen Rechte zur berücksichtigen und die:der Vertragsbedienstete bleibt weiterhin nach dem ASVG-Bestimmungen pensionsversichert.

→ Zeitabhängige Rechte der:des Vertragsbediensteten sind Rechte, die im Wesentlichen von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen: zB. das Ausmaß des Erholungsurlaubs und die Einreihung in die Gehaltsstufen (Vorrückung), der Stichtag für die Jubiläumszuwendung. Die Pension zählt bei den Vertragsbediensteten nicht zu den zeitabhängigen Rechten, weil das Ausmaß der Pension in diesem Fall nicht von der Dauer des Dienstverhältnisses, sondern von der Dauer des Versicherungsverhältnisses abhängt.

### Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Karenzurlaub

Auch Vertragsbedienstete haben gemäß § 29b VBG die Möglichkeit, nicht jedoch den Anspruch, einen maximal zehnjährigen Karenzurlaub anzutreten.

► § 29b VBG (Auszug)

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

...

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen

nach § 160 Abs. 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge

Die Berücksichtigung der Zeit des Karenzurlaubs für zeitabhängige Rechte ist gemäß § 29c Abs. 4 VBG in bestimmten Fällen im Ausmaß von maximal 10 Jahren möglich.

► § 29c VBG (Auszug)

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

...

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

...

2. wenn der Karenzurlaub

a) zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;

b) zur

aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder

bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder

cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,

gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;

c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der



Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

...

(6) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 4 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

Während der Dauer des Karenzurlaubes müsste sich die:der Vertragsbedienstete, um weitere Pensionszeiten anzusammeln, nach dem ASVG freiwillig weiter in der Pensionsversicherung versichern.

Auch bei einer: einem Vertragsbediensteten führt der Antritt eines mindestens sechsmonatigen Karenzurlaubes gemäß § 29d Abs.1 VBG zur Abberufung vom Arbeitsplatz. Da jedoch die Beitragsgrundlage für die Zeit der freiwilligen Weiterversicherung innerhalb eines gewissen Rahmens frei wählbar ist, führt die Karenzierung von Vertragsbediensteten nicht zwangsläufig zu einer Reduktion der zu erwartenden Pensionsversorgung. Für die freiwillige Weiterversicherung sind von der: dem Vertragsbediensteten Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zu entrichten.

- ➔ Auskünfte über die freiwillige Weiter- und Höherversicherung erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt.

### **Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter- Karenzurlaub kraft Gesetzes**

Vertragsbedienstete, die befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung bestellt werden, werden gemäß § 29b Abs. 2 Z 1 VBG gegen Entfall des Monatsentgelts beurlaubt.

#### **▶ § 29b Abs. 2 Z 1 VBG (Auszug)**

Eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter,

1. die oder der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird

...

ist für die Dauer der Mitgliedschaft oder Funktion gegen gegen Entfall des Monatsentgelts beurlaubt.

### **Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Da der Karenzurlaub gegen Entfall des Monatsentgelts gemäß § 29b Abs. 2 Z 1 VBG einen kraft Gesetzes eintretenden Karenzurlaub darstellt, ist gemäß § 29c Abs. 4 Z 1 VBG seine volle Länge in Bezug auf die zeitabhängigen Rechte der: des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen. Da Pensionszeiten aber nicht zu den zeitabhängigen Rechten der: des Vertragsbediensteten gehören, müsste sich die: der Vertragsbedienstete auch in diesem Falle, um weitere Pensionszeiten anzusammeln, nach dem allgemeinen System des ASVG freiwillig weiter in der Pensionsversicherung versichern. Für die freiwillige Weiterversicherung sind von der: dem Vertragsbediensteten Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zu entrichten.

### **Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Sonderurlaub**

Auch die Gewährung eines maximal zwölfwöchigen Sonderurlaubs (pro Kalenderjahr) zur Dienstleistung bei einer Institution der Europäischen Union ist gemäß § 29a VBG möglich.

#### **▶ § 29a VBG**

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Vertragsbedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit des Vertragsbediensteten nicht übersteigen.

### **Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Zeiten des Sonderurlaubs sind – wie beim Erholungsurlaub – für zeitabhängige Rechte zur Gänze zu berücksichtigen. Die: der Vertragsbedienstete bleibt auch weiterhin nach dem ASVG in der Pensionsversicherung versichert.

Auf Antrag kann (kein Anspruch) die:der Vertragsbedienstete gemäß § 29j VBG auch gegen Refundierung vom Dienst freigestellt werden.

► § 29j VBG (Auszug)

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag eine im öffentlichen Interesse liegende volle Dienstfreistellung unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gewährt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. dem Bund von der Einrichtung, für die der Vertragsbedienstete tätig werden soll, Ersatz nach Abs. 4 geleistet wird.

Eine teilweise Dienstfreistellung ist unzulässig.

...

(4) Der Ersatz hat den dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechenden laufenden Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten für den Vertragsbediensteten zu umfassen.

**Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Da im Falle der allgemeinen Dienstfreistellung gegen Refundierung gemäß § 29j VBG das Dienstverhältnis normal weiter läuft und die:der Vertragsbedienstete seine Bezüge weiter ausbezahlt bekommt, sind auch diese Zeiten für die zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen. Auch das ASVG-Pensionsversicherungsverhältnis der:des Vertragsbediensteten besteht in diesem Falle weiter, die Beiträge zahlen die:der Bedienstete und der Dienstgeber.

**Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Berücksichtigung von Dienstzeiten bei einer Einrichtung der Europäischen Union für den Gehaltsvorrückungstichtag**

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 VBG sind die in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegten Zeiten als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Diese Dienstzeiten werden damit Dienstzeiten, die bei einer inländischen Gebietskörperschaft absolviert wurden, gleichgehalten.

## BURGENLAND

Das Dienstrecht des Landes Burgenland ermöglicht den Bediensteten (Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten) eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung, ohne dass das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nötig ist. Dies erfolgt auf der Basis der Entsendung, des Karenzurlaubs (kraft Gesetzes) oder einer Personalzuweisung.

### Beamtin:Beamter – Entsendung

Eine Beamtin oder ein Beamter kann gemäß § 41 LBDG 1997 für die maximale Dauer von 6 Jahren entsandt werden.

#### ► § 41 LBDG 1997 (Auszug)

(1) Die Dienstbehörde kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationalen Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, oder
2. für eine im Landesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung oder
3. zu Aus- und Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland

entsenden.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Entsendungen nach Abs. 1 Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Landesdienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs. 1 Z 3 darf die dem Anlass angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate nicht übersteigen.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Die Zeiten der Entsendung werden voll auf zeitabhängige Rechte angerechnet: Da gemäß § 41 Abs. 2 LBDG 1997 eine Entsendung wie eine Dienstzuteilung zu behandeln ist, besteht in diesem Bereich insoweit kein Unterschied im Vergleich zur Dienstleistung an der angestammten Dienststelle.

Die Pensionsbeiträge sind auch während einer Entsendung weiterhin von der Beamtin oder von dem Beamten selbst zu tragen. Gemäß § 35 Abs. 1 LBBG 2001 hat die Beamtin oder der Beamte für jeden Kalendermonat ihrer:seiner

ruhegenussfähigen Landesdienstzeit im Voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag wird der Beamtin oder dem Beamten durch den Dienstgeber vom Gehalt abgezogen.

### Beamtin:Beamter – Karenzurlaub

Der Antritt eines Karenzurlaubs ist gemäß § 92 LBDG 1997 für die Höchstdauer von 10 Jahren möglich.

#### ► § 92 LBDG (Auszug)

(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

Der Karenzurlaub kraft Gesetzes tritt gemäß § 92 Abs. 2 Z 1 LBDG 1997 ua. dann ein, wenn die Beamtin oder der Beamte befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird.

#### ► § 92 Abs. 2 LBDG 1997 (Auszug)

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter,

1. die oder der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
2. mit der oder dem ein Dienstvertrag (Sondervertrag) nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 oder dem Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landtagsklubs abgeschlossen wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft oder Funktion oder für die Dauer der Tätigkeit im Büro eines Regierungsmitglieds oder eines Landtagsklubs gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Eine Berücksichtigung der Zeit des Karenzurlaubs für zeitabhängige Rechte erfolgt gemäß § 93 Abs. 2 LBDG 1997 entsprechend dem

Karenzurlaubsanlass bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß ( 3 Jahre, 5 Jahre oder 10 Jahre) und gemäß § 93 Abs. 3 leg.cit. nur auf Antrag.

► § 93 LBDG (Auszug)

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß für die Vorrückung zu berücksichtigen:

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
  - a) zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;
  - b) zur
    - aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder
    - bb) Teilnahme an Partnerschaftsprogrammen im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
    - cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;
  - c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

(3) Die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß Abs. 2 ist bis zum dort angeführten Höchstausmaß auf Antrag für die ruhegenussfähige Landesdienstzeit zu berücksichtigen.

(4) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zei-

ten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

Da der Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gemäß § 92 Abs. 2 LBDG 1997 einen kraft Gesetzes eintretenden Karenzurlaub darstellt, ist gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 LBDG 1997 seine volle Länge in Bezug auf die zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen.

Auch während eines Karenzurlaubes hat die Beamtin oder der Beamte die Pensionsbeiträge selbst zu entrichten. Stellt die Beamtin oder der Beamte bereits vor Antritt des Karenzurlaubes einen Antrag auf Berücksichtigung der Zeit eines Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte gemäß § 93 Abs. 3 LBDG 1997, so ist sie:er weiterhin zur Bezahlung des monatlichen Pensionsbeitrages gemäß § 35 Abs. 1 LBBG 2001 verpflichtet. Stellt die Beamtin oder der Beamte diesen Antrag erst nach Beendigung des Karenzurlaubes, so ist sie:er zur Nachzahlung des ausstehenden Pensionsbeitrages verpflichtet. Die Dienstbehörde kann ihr:ihm diesfalls auch die Abzahlung des Betrages in Raten gewähren.

### Beamtin:Beamter – Personalzuweisung

Aufgrund des Burgenländischen Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz (LGBI.Nr. 27/2004) können Beamtinnen und Beamte unter gewissen Voraussetzungen anderen Rechtsträgern zur Dienstleistung zugewiesen werden. § 3 Bgld. PBÜ-G normiert entsprechend:

► § 3 Bgld PBÜ-G (Auszug)

(1) Landesbedienstete können unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten einem Rechtsträger dauernd oder vorübergehend zugewiesen werden, wenn

1. a) Tätigkeiten, die bisher in einer beim Land eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, von einem Rechtsträger besorgt werden sollen oder
- b) ein Rechtsträger auf Grund der besonderen Qualifikation einer oder eines Landesbediensteten die Zuweisung beantragt,
2. die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt und
3. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Zuweisung sprechen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 ist eine Zustimmung der oder des Landesbediensteten nicht erforderlich, wenn durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 lit. a die mit dem Arbeitsplatz der oder

des jeweiligen Landesbediensteten verbundenen Aufgaben ganz oder überwiegend wegfallen.

(3) Die Zuweisung einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten ist mit Bescheid zu verfügen.

(4) Die betroffenen Landesbediensteten sind von der beabsichtigten Zuweisung unter Bekanntgabe des Grundes der Maßnahme, des Rechtsträgers, des neuen Dienstortes, der neuen Dienststelle, der dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Maßnahme und des Optionsrechts (§ 8) schriftlich zu verständigen. Einer Verständigung bedarf es nicht, wenn die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt. Die Zuweisung darf frühestens verfügt werden

1. im Falle der schriftlichen Zustimmung der oder des Landesbediensteten mit dem auf das Einlangen der Zustimmung folgenden Tag,
2. ansonsten nach Ablauf von vier Wochen nach der Zustellung der schriftlichen Verständigung.

Die Zuweisung wird mit dem in der Zuweisungsverfügung bestimmten Tag, frühestens jedoch drei Monate vor der Zustellung der Zuweisungsverfügung wirksam.

(5) Die Gewährung eines Sonderurlaubes für die Ausübung von Tätigkeiten nach Abs. 1 Z 1 ist nicht zulässig.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Die Zeit der Personalzuweisung wird gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. PBÜ-G in vollem Umfang berücksichtigt.

#### ► § 5 Abs. 2 Bgld. PBÜ-G (Auszug)

(2) Die Zeit der Dienstleistung beim Rechtsträger ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nach Maßgabe der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften voll zu berücksichtigen.

Für die Bezahlung der Pensionsbeiträge bei einer Personalzuweisung gilt ebenso, dass die Beamtin oder der Beamte die Beiträge selbst zu tragen hat. Da die Dauer einer Personalzuweisung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. PBÜ-G von Gesetzes wegen für die zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen ist, hat die Beamtin oder der Beamte den Pensionsbeitrag gemäß § 35 Abs. 1 LBBG 2001 monatlich zu entrichten.

### Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter

#### Exkurs:

Das **Bgld. Landesvertragsbedienstetengesetz 2013** (Bgld. LVBG 2013) gilt für Personen,

- deren vertragliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland **vor dem 1.1.2020** begründet worden ist und die **keine Opti-onserklärung** (dh. dass auf ihr Dienstverhältnis das Bgld. LBedG 2020 Anwendung finden soll) abgegeben haben.

Das **Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020** (Bgld. LBedG 2020) gilt für Personen,

- deren vertragliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland **nach dem 31.12.2019** begründet worden ist, oder
- deren vertragliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland **vor dem 1.1.2020** begründet worden ist und die **eine Opti-onserklärung** gemäß § 137 Bgld. LBedG 2020 (dh. dass auf ihr Dienstverhältnis das Bgld. LBedG 2020 Anwendung finden soll) abgegeben haben.

### Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Entsendung

Gemäß § 17 Bgld. LVBG 2013 ist auf die Entsendung von Vertragsbediensteten § 41 LBDG anzuwenden. (siehe Beamte, Seite 9)

Vertragsbedienstete können gemäß § 36 Bgld. LBedG 2020 für die maximale Dauer von 6 Jahren entsandt werden.

#### ► § 36 Bgld. LBedG 2020 (Auszug)

(1) Der Dienstgeber kann Bedienstete mit ihrer Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationale Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, oder
2. für eine im Landesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung oder
3. zu Aus- und Fortbildungszwecken für ihre dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland

entsenden.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Für die

Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Entsendungen nach Abs. 1 Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Landesdienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs. 1 Z 3 darf die dem Anlass angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate nicht übersteigen.

### **Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Karenzurlaub**

Ebenso ist ein Karenzurlaub gemäß § 63 Bgld. LVBG 2013 bzw. § 74 Bgld. LBedG 2020 für die Höchstdauer von 10 Jahren möglich.

#### ► § 63 Bgld. LVBG 2013 (Auszug)

(1) Der oder dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

...

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Landes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem Bgld. MVKG.

#### ► § 74 Bgld. LBedG 2020 (Auszug)

(1) Der oder dem Bediensteten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

...

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Landes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem Bgld. MVKG.

Der Karenzurlaub kraft Gesetzes tritt gemäß § 63 Abs. 2 Bgld. LVBG 2013 bzw. § 74 Abs. 2 Bgld. LBedG 2020 auch im Bereich der Vertragsbediensteten im Falle der Ernennung zum Mitglied eines zwischenstaatlichen Organs ein.

#### ► § 63 Abs. 2 Bgld. LVBG 2013 (Auszug)

Eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter, die oder der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird, ist für die

Dauer der Mitgliedschaft gegen Entfall des Monatsentgelts beurlaubt.

#### ► § 74 Abs. 2 Bgld. LBedG 2020 (Auszug)

Die oder der Bedienstete, die oder der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

### **Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Eine Berücksichtigung der Zeit des Karenzurlaubs für zeitabhängige Rechte erfolgt gem § 66 Bgld. LVBG 2013 bzw. § 10 Bgld. LBedG 2020 und richtet sich nach dem Anlassfall für den Karenzurlaub.

#### ► § 66 Bgld. LVBG 2013 (Auszug)

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

...

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
  - a) zur Ausbildung der oder des Vertragsbediensteten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;
  - b) zur
    - aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder
    - bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
    - cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,

gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;

- c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

(5) Zeiten eines früheren Karenzurlaubs, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 4 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubs, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

► § 10 Abs Bgld. LBedG 2020 (Auszug)

(4) Die Zeit folgender Karenzurlaube ist im nachstehenden zeitlichen Höchstausmaß für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen:

1. Karenzurlaube, die kraft Gesetzes eintreten, die gesamte Dauer,
2. Karenzurlaube zur Ausbildung der oder des Bediensteten für ihre oder seine dienstliche Verwendung bis zu drei Jahre.

Während der Dauer des Karenzurlaubes müsste sich die bzw. der Vertragsbedienstete, um weitere Pensionszeiten anzusammeln, nach dem allgemeinen System des ASVG freiwillig weiter in der Pensionsversicherung versichern. Anzumerken ist hier, dass bei den Vertragsbediensteten - im Gegensatz zu den Beamt:innen - die Pensionszeiten nicht zu den zeitabhängigen Rechten iSd § 66 Bgld. LVBG 2013 bzw. § 10 Bgld. LBedG 2020 zählen. Die Kosten dieser freiwilligen Pensionsversicherung trägt die bzw. der Bedienstete allein.

### **Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Personalzuweisung**

Schlussendlich können Vertragsbedienstete aufgrund des Burgenländischen Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz (LGBl.Nr. 27/2004) unter gewissen Voraussetzungen anderen Rechtsträgern zur Dienstleistung zugewiesen werden.

► § 3 Bgld. PBÜ-G (Auszug)

(1) Landesbedienstete können unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten einem Rechtsträger dauernd oder vorübergehend zugewiesen werden, wenn

1. a) Tätigkeiten, die bisher in einer beim Land eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, von einem

Rechtsträger besorgt werden sollen oder

- b) ein Rechtsträger auf Grund der besonderen Qualifikation einer oder eines Landesbediensteten die Zuweisung beantragt,

2. die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt und

3. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Zuweisung sprechen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 ist eine Zustimmung der oder des Landesbediensteten nicht erforderlich, wenn durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 lit. a die mit dem Arbeitsplatz der oder des jeweiligen Landesbediensteten verbundenen Aufgaben ganz oder überwiegend wegfallen.

(3) Die Zuweisung einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten ist mit Bescheid zu verfügen.

(4) Die betroffenen Landesbediensteten sind von der beabsichtigten Zuweisung unter Bekanntgabe des Grundes der Maßnahme, des Rechtsträgers, des neuen Dienstortes, der neuen Dienststelle, der dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Maßnahme und des Optionsrechts (§ 8) schriftlich zu verständigen. Einer Verständigung bedarf es nicht, wenn die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt. Die Zuweisung darf frühestens verfügt werden

1. im Falle der schriftlichen Zustimmung der oder des Landesbediensteten mit dem auf das Einlangen der Zustimmung folgenden Tag,
2. ansonsten nach Ablauf von vier Wochen nach der Zustellung der schriftlichen Verständigung.

Die Zuweisung wird mit dem in der Zuweisungsverfügung bestimmten Tag, frühestens jedoch drei Monate vor der Zustellung der Zuweisungsverfügung wirksam.

(5) Die Gewährung eines Sonderurlaubes für die Ausübung von Tätigkeiten nach Abs. 1 Z 1 ist nicht zulässig.

### **Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Die Zeit der Personalzuweisung wird gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. PBÜ-G in vollem Umfang berücksichtigt.

► § 5 Bgld. PBÜ-G (Auszug)

(2) Die Zeit der Dienstleistung beim Rechtsträger ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nach Maßgabe der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften voll zu berücksichtigen.

Im Falle der Personalzuweisung gemäß § 3 Bgld. PBÜ-G besteht das ASVG-Pensionsversicherungsverhältnis der bzw. des Vertragsbediensteten normal weiter, die Kosten tragen somit die bzw. der Bedienstete und der Dienstgeber.

Stand: Jänner 2023



## KÄRNTEN

Das Dienstrecht des Landes Kärnten ermöglicht allen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbediensteten) eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung, ohne dass das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nötig ist. Dies erfolgt auf der Basis der Entsendung oder des Karenzurlaubs.

### Beamtin:Beamter – Entsendung

Kärntner Landesbeamtinnen und Landesbeamten können gemäß § 39a Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 entsendet werden. Die mögliche Dauer der Entsendung ist nach oben hin unbegrenzt.

#### ► § 39a Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (Auszug)

(1) Der Dienstgeber kann den Beamten mit seiner Zustimmung zu einer Einrichtung im Inland und Ausland entsenden.

(3) Der Beamte kann im Sinn des Abs.1

1. zu Ausbildungszwecken oder
2. als zugeteilter Bediensteter oder
3. als Nationaler Experte oder
4. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts entsendet werden.

(3) Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle. Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden.

(...)

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Da gemäß § 39a Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 eine Entsendung wie eine Dienstzuteilung zu behandeln ist, besteht in diesem Bereich insoweit kein Unterschied im Vergleich zur Dienstleistung an der angestammten Dienststelle. Die Zeit der Entsendung ist also voll auf alle zeitabhängigen Rechte anzuwenden.

Gemäß § 167 Abs. 1 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 hat die Beamtin bzw. der Beamte, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit im Voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu

entrichten. Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist der Pensionsbeitrag von den Bezügen der Beamtin bzw. des Beamten einzubehalten.

### Beamtin:Beamter – Karenzurlaub

Beamtinnen und Beamten ist es auch möglich, einen maximal zehnjährigen Karenzurlaub anzutreten.

#### ► § 79 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (Auszug)

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

...

(1c) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von 10 Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

...

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Die Zeit des Karenzurlaubs wird gemäß § 79 Abs. 3 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 bis zu einem Ausmaß von 3 Jahren für zeitabhängige Rechte berücksichtigt, die Berücksichtigung erfolgt jedoch nur auf Antrag der:des Bediensteten.

#### ► § 79 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (Auszug)

(...)

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in Abs. 3 und in den §§ 144, 181 und 237 nicht anderes bestimmt ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen:

(...)

2. wenn der Karenzurlaub

(...)

- b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

- c) zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt 3 Jahre.

In den in Z 2 genannten Fällen bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages.

§ 79 Abs. 2 und 3 Z 2 iVm. § 167 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 bietet der Beamtin bzw. dem Beamten die Möglichkeit, einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Entscheidet sie:er sich für die Entrichtung des Pensionsbeitrages, kommt oa. Regelung zur Anwendung.

### **Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Entsendung**

Auch Vertragsbedienstete des Landes Kärnten können gemäß § 23 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 entsendet werden. Die mögliche Dauer der Entsendung ist nach oben hin unbegrenzt.

- § 23 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994

(1) Dienstgeber kann den Vertragsbediensteten mit seiner Zustimmung zu einer Einrichtung im Inland und Ausland entsenden.

(2) Der Vertragsbedienstete kann im Sinn des Abs.1

1. zu Ausbildungszwecken oder
2. als zuge teilter Bediensteter oder
3. als Nationaler Experte oder
4. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts

entsendet werden.

### **Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Da auch im Bereich der Vertragsbediensteten eine Entsendung wie eine Dienstzuteilung zu behandeln ist, besteht in diesem Bereich insoweit kein Unterschied im Vergleich zur Dienstleistung an der angestammten Dienststelle.

### **Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Karenzurlaub**

Auch für Vertragsbedienstete besteht die Möglichkeit einen maximal zehnjährigen Karenzurlaub anzutreten.

- § 73 Kärntner

Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (Auszug)

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

...

(2b) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von 10 Jahren erreicht.

### **Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Die Zeit des Karenzurlaubs wird gemäß § 73 Abs. 4 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 bis zu einem Ausmaß von 3 Jahren für zeitabhängige Rechte berücksichtigt, die Berücksichtigung erfolgt jedoch nur auf Antrag der:des Bediensteten.

- 73 Kärntner

Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (Auszug)

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

(...)

2. wenn der Karenzurlaub

(...)

b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

c) zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung

gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt drei Jahre. In den Fällen der Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages.

Während der Dauer des Karenzurlaubes müsste sich die:der Vertragsbedienstete, um weitere Pensionszeiten anzusammeln, nach dem allgemeinen System des ASVG freiwillig weiter in der Pensionsversicherung versichern. Ist die:der Vertragsbedienstete bei der Institution der EU, zu der sie:er sich in einem Dienstverhältnis befindet, pensionsversichert, ist eine Überführung ihrer:seiner Pensionsversicherungsbeiträge ins ASVG-System möglich. Die Veranlassung dieser

Überführung obliegt aber der:dem  
Vertragsbediensteten selbst.

Stand: März 2023

## NIEDERÖSTERREICH

Das Dienstrecht des Landes Niederösterreich ermöglicht allen Bediensteten (Beamt:innen und Vertragsbediensteten) eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung, ohne dass das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nötig ist. Dies erfolgt auf der Basis der Entsendung. Die maximale Dauer der Entsendung wird je nach Lage des Falles bestimmt.

Der für diesen Bereich einschlägige § 3 Abs. 9 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (LGBl 2100-17) lautet:

► § 3 Abs. 9 NÖ-Landes-Bedienstetengesetz  
Eine Dienstzuteilung ist die vorübergehende Zuweisung von Bediensteten an

1. eine andere Dienststelle;
2. einen anderen Dienstort.

Als Dienstzuteilung gilt auch die vorübergehende Entsendung von Bediensteten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Für die Dauer der Entsendung gilt die betroffene Einrichtung als Dienststelle. Eine derartige Entsendung ist nur mit Zustimmung der Bediensteten möglich.

Somit erfolgt sowohl im Bereich der Beamtinnen und Beamten als auch im Bereich der Vertragsbediensteten eine Fortzahlung der Bezüge und damit verbunden eine Vollarrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für den Ruhegenuss.

Stand: März 2023

## OBERÖSTERREICH

Das Dienstrecht des Landes Oberösterreich ermöglicht allen Bediensteten (Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten) eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung, ohne dass das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nötig ist. Dies erfolgt auf der Basis der Entsendung, des Karenzurlaubs oder des Sonderurlaubs.

### Beamtin:Beamter – Entsendung

Oberösterreichische Landesbeamtinnen und Landesbeamten können gemäß § 94 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 für unbestimmte Zeit entsendet werden.

#### ► § 94 Oö. Landesbeamtengesetz 1993

(1) Die Dienstbehörde kann den Beamten mit seiner Zustimmung zu einer Einrichtung im Inland oder im Ausland entsenden.

(2) Der Beamte kann im Sinn des Abs. 1

1. zu Ausbildungszwecken oder
2. als zugeteilter Bediensteter oder
3. als Nationaler Experte oder
4. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung entsendet werden.

(Anm: LGBl. Nr. 22/2001)

(3) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung sinngemäß anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle. (Anm: LGBl. Nr. 12/1996)

(4) Sofern der Beamte für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Zuwendungen von Dritten erhält, hat er diese dem Land Oberösterreich abzuführen.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte auf alle ihm aus Anlass der Entsendung nach § 39 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Oö. LGG und nach der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Vergütungen und Zuschüsse gemäß § 39 Oö. GG 2001 bzw. als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 Oö.

LGG. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem. (Anm: LGBl. Nr. 37/1996, 22/2001, 81/2002)

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Gemäß § 94 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 ist die Zeit der Entsendung voll für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen. Auch was die Verpflichtung zur Zahlung der Pensionsbeiträge betrifft, tritt keine Änderung ein: diese obliegt weiterhin der:dem Bediensteten selbst.

### Beamtin:Beamter – Karenzurlaub

Gemäß § 82 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 kann der Beamtin bzw. dem Beamten auch ein Karenzurlaub, dessen Dauer nicht vom Gesetz determiniert ist, gewährt werden.

#### ► § 82 Oö. Landesbeamtengesetz 1993

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(2a) Die Zeit eines Karenzurlaubes zur Betreuung eines Kindes im Sinn des § 67 ist auf Antrag je Kind bis zum Ausmaß von drei Jahren gegen Entrichtung des Pensionsbeitrags als ruhegenussfähige Landesdienstzeit zu berücksichtigen. (Anm: LGBl. Nr. 94/1999)

(2b) Wird der Karenzurlaub unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 für maximal vier Wochen in einem Kalenderjahr gewährt, so treten die Folgen gemäß Abs. 2 nicht ein, wenn der Karenzurlaub aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen gewährt wird. (Anm: LGBl.Nr. 121/2014)

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend oder liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Dienstbehörde verfügen, dass die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Dies gilt insbesondere, wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung,

2. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist. (Anm: LGBl. Nr. 56/2007)

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Gemäß § 82 Abs. 2 leg.cit. sind die Zeiten eines Karenzurlaubs nicht für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen. Die Dienstbehörde kann aber gemäß § 82 Abs. 3 leg.cit. nach ihrem Ermessen von dieser Rechtsfolge ganz oder teilweise absehen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen oder andere als private Interessen für die Gewährung des Karenzurlaubs vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn der Karenzurlaub etwa zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist. Dieselbe Regelung findet im Bereich der Pensionsbeiträge Anwendung, welche auch im Falle des Karenzurlaubs vom Beamten selbst zu tragen sind.

### Beamtin:Beamter – Sonderurlaub

Auch die Gewährung eines Sonderurlaubs ist nach dem oberösterreichischen Landesdienstrecht möglich.

#### ► § 81 Oö. Landesbeamtengesetz 1993

- (1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.
- (2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.
- (3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.
- (4) Sonderurlaub kann auch stundenweise gewährt und verbraucht werden.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsbeiträge

Da sich der Sonderurlaub nicht vom normalen Erholungsurlaub unterscheidet, wird seine volle Dauer für zeitabhängige Rechte berücksichtigt. Auch bei der Verpflichtung zur Zahlung der Pensionsbeiträge tritt keinerlei Änderung ein.

### Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Entsendung

Auch Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich können auf unbestimmte Zeit entsendet werden.

#### ► § 12 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz

(1) Der Dienstgeber kann den Vertragsbediensteten mit seiner Zustimmung zu einer Einrichtung im Inland oder im Ausland entsenden.

(2) Der Vertragsbedienstete kann im Sinn des Abs. 1

1. zu Ausbildungszwecken oder
2. als zugeteilter Bediensteter oder
3. als Nationaler Experte oder
4. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung

entsendet werden.

(Anm: LGBl. Nr. 23/2001)

(3) Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(4) Auf die Entsendung ins Ausland sind die für Landesbeamte geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Sofern der Vertragsbedienstete für die Tätigkeit, zu der er entsendet worden ist, oder im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Zuwendungen von Dritten erhält, hat er diese dem Land Oberösterreich abzuführen.

(6) Abs. 5 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertragsbedienstete auf alle ihm aus Anlass der Entsendung nach § 39 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Oö. LGG und nach dem Oö. Landes-Reisegebührengesetz gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Vergütungen und Zuschüsse gemäß § 39 Oö. GG 2001 bzw. als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 Oö. LGG. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der

Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem.

(Anm: LGBl. Nr. 37/1996, 23/2001, 81/2002)

### **Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Wie bei der Beamtin bzw. dem Beamten ist die Zeit der Entsendung voll für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen. Auch was die Verpflichtung zur

Zahlung der Pensionsversicherungsbeiträge betrifft, tritt keine Änderung ein: die:der Vertragsbedienstete bleibt weiterhin pensionsversichert.

### **Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Karenzurlaub**

Auch die Gewährung eines Karenzurlaubes zur Aufnahme einer Tätigkeit, beispielsweise bei einer Einrichtung der Europäischen Union, ist möglich.

#### **► § 48 Oö. Landes- Vertragsbedienstetengesetz (Auszug)**

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2a) Wird der Karenzurlaub unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 für maximal vier Wochen in einem Kalenderjahr gewährt, so treten die Folgen gemäß Abs. 2 nicht ein, wenn der Karenzurlaub aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen gewährt wird. (Anm: LGBl.Nr. 121/2014)

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann der Dienstgeber verfügen, dass die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht in vollem Umfang eintreten. Dies gilt insbesondere, wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung der oder des Vertragsbediensteten für ihre oder seine dienstliche Verwendung,
2. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist. (Anm: LGBl. Nr. 56/2007)

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gewährt wird

1. zur Betreuung
  - a) eines eigenen Kindes oder
  - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
  - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes,

2. im dienstlichen Interesse,

wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für das Besoldungsdienstalter wirksam. (Anm: LGBl. Nr. 65/1995, 87/2016)

### **Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Auch hier sind gemäß § 48 Abs. 2 leg.cit. die Zeiten eines Karenzurlaubes nicht für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen. Die Dienstbehörde kann aber gemäß § 48 Abs. 3 leg.cit. nach ihrem Ermessen von dieser Rechtsfolge ganz oder teilweise absehen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen oder andere als private Interessen für die Gewährung des Karenzurlaubes vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn der Karenzurlaub etwa zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist.

Um weiterhin Pensionszeiten anzusammeln, muss sich die:der Vertragsbedienstete jedoch freiwillig selbst nach den ASVG-rechtlichen Bestimmungen in der Pensionsversicherung weiter versichern.

### **Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Sonderurlaub**

Auch für Vertragsbedienstete besteht die Möglichkeit der Gewährung eines Sonderurlaubs.

► § 47 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Vertragsbedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge (§ 15).

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Der Sonderurlaub kann auch stundenweise gewährt und verbraucht werden.

### **Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Da sich der Sonderurlaub nicht vom normalen Erholungsurlaub unterscheidet, wird seine volle Dauer für zeitabhängige Rechte berücksichtigt. Auch bei der Verpflichtung zur Zahlung der Pensionsversicherungsbeiträge tritt keinerlei Änderung ein: die:der Vertragsbedienstete bleibt weiterhin pensionsversichert.

Stand: März 2023



## SALZBURG

Das Salzburger Landesdienstrecht ermöglicht sowohl Beamtinnen und Beamten als auch Vertragsbediensteten eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung ohne dass ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis notwendig wäre. Die Möglichkeiten, die das Landesdienstrecht bietet sind die Entsendung und der Karenzurlaub.

### Entsendung

Die Entsendung ist im Salzburger Landesdienstrecht für Beamtinnen und Beamten sowie für Vertragsbedienstete gleich geregelt: Eine Entsendung ist gemäß § 7d Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 bzw. § 15 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 für die maximale Dauer von 6 Jahren (zu Aus- und Fortbildungszwecken: 15 Monate) möglich.

Die gesamte Dauer der Entsendung ist für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen. Die Pensionsbeiträge bezahlt weiterhin der Dienstgeber. Erhält die:der Bedienstete für die Tätigkeit selbst, zu der sie:er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr jedoch Zuwendungen von dritter Seite, hat sie:er diese Zuwendungen dem Land abzuführen (§ 7d Abs. 4 Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987).

#### ► § 7d Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987

(1) Die Dienstbehörde kann den Beamten mit seiner Zustimmung entsenden:

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationalen Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist;
2. für eine im Landesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung; oder
3. zu Aus- oder Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen Rechtsträgers.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Entsendungen nach Abs. 1 Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Landesdienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs. 1 Z 3 darf

die dem Anlass angemessene Dauer, längstens jedoch 15 Monate nicht übersteigen.

(4) Erhält der Beamte für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, hat er diese Zuwendungen dem Land abzuführen.

### Karenzurlaub

Gemäß § 15a Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 bzw. § 35 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 ist es Bediensteten möglich einen Karenzurlaub bis zu einer maximalen Dauer von 10 Jahren anzutreten.

Der Karenzurlaub wird gemäß § 15b Abs. 2 Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 bzw § 36 Abs. 4 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 bis zu einer Dauer von maximal 3 Jahren auf Antrag der:des Bediensteten für zeitabhängige Rechte berücksichtigt.

Wünscht die Beamtin bzw. der Beamte, dass der Karenzurlaub als ruhegenussfähige Zeit (bis zu 3 Jahren) angerechnet wird, so hat sie/er bei Wiederantritt des Dienstes einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten (§ 80 Landes-Beamten-gesetz). Für die darüber hinaus gehende Zeit erfolgt keine Anrechnung als ruhegenussfähige Zeit.

Vertragsbedienstete müssen sich, um Pensionszeiten zu erwerben, während des Karenzurlaubs nach den ASVG-rechtlichen Bestimmungen freiwillig in der Pensions-versicherung weiter versichern.

#### ► § 15a Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987

(1) Dem Beamten kann auf Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Beamter, der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet:

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder

2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des

Landes gewährte Kar Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG.

- (4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,
1. die zur Betreuung
    - a) eines eigenen Kindes,
    - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
    - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte oder eingetragener Partner aufkommen, längstens bis zu Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind;
  2. auf die ein Rechtsanspruch besteht; oder
  3. die kraft Gesetzes eintreten.

Stand: März 2023

## STEIERMARK

Das Dienstrecht des Landes Steiermark ermöglicht allen Bediensteten (Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten) eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung, ohne dass ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nötig ist. Dies erfolgt auf der Basis der Entscheidung, des Karenzurlaubs oder der Zuweisung.

### Entsendung

Eine Entsendung erfolgt sowohl bei Beamtinnen und Beamten als auch bei Vertragsbediensteten auf Beschluss der Dienstbehörde, der Steiermärkischen Landesregierung. In diesem Beschluss wird auch die Dauer festgelegt.

### Zeitabhängige Rechte und Pensions(versicherungs)beiträge

Da es sich aus dienstrechtlicher Sicht um eine Dienstzeit handelt, werden die Bezüge weiterbezahlt und diese Zeit für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in vollem Ausmaß berücksichtigt.

### Karenzurlaub

Gemäß § 70 Stmk. Landes-Dienst- und Besoldungsrecht (LGBl. 29/2003) können Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete gleichermaßen einen Karenzurlaub in maximaler Dauer von 10 Jahren antreten.

#### ► § 70 Stmk. Landes-Dienst- und Besoldungsrecht (Auszug)

(1) Dem/Der Bediensteten kann auf sein/ihr Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

### Zeitabhängige Rechte und Pensions(versicherungs)beiträge

Ein Karenzurlaub zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, im Ausmaß von insgesamt drei Jahren

zur Gänze anzurechnen. Die Dienstbehörde kann aber auch verfügen, dass diese Zeit zur Gänze angerechnet wird. Dieser Karenzurlaub gilt aber nicht als ruhegenussfähige Landesdienstzeit.

### Zuweisung

Die Ausübung einer Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung ist auch durch eine Zuweisung auf der Grundlage des Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes (LGBl. 64/2002) möglich.

### Zeitabhängige Rechte und Pensions(versicherungs)beiträge

Das Steiermärkische Zuweisungsgesetz ermöglicht die Zuweisung einer:ines Bediensteten zu einem anderen Rechtsträger unter Aufrechterhaltung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung. Zwischen dem Land Steiermark und dem Rechtsträger, dem die:der Bedienstete zugewiesen wird, wird ein Zuweisungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag wird auch die Refundierung der während der Zuweisung anfallenden Kosten geregelt. Da die:der Bedienstete während der Zuweisung ihren:seinen Status als Landesbedienstete:r nicht verliert und sie:er somit nur zur Erbringung der Arbeitsleistung bei einem anderen Rechtsträger verpflichtet ist, gilt diese Zeit zur Gänze als Landesdienstzeit. Die Bezüge werden auch während der Zuweisung vom Dienstgeber Land Steiermark ausbezahlt.

## § 1

### Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Landesbedienstete einem vom Land verschiedenen Rechtsträger zugewiesen werden können, die bei einer Zuweisung einzuhaltende Vorgangsweise, die Rechtsbeziehungen zwischen dem Land Steiermark und den zugewiesenen Landesbediensteten sowie die Rechtsbeziehungen zwischen dem Land Steiermark und dem Rechtsträger, dem Landesbedienstete zugewiesen werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Zuweisung ist die Zurverfügungstellung von Landesbediensteten zur Dienstleistung an einen vom Land verschiedenen Rechtsträger.

(2) Zugewiesene Landesbedienstete sind die im Dienststand stehenden Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten, die an einen vom Land verschiedenen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(3) Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

### § 3

#### Zuweisung

(1) Landesbedienstete können unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes sowie an Personengesellschaften des Handelsrechtes zugewiesen werden (Rechtsträger).

(2) Eine Zuweisung ist zulässig, wenn sie im Interesse des Landes liegt und wenn

1. Tätigkeiten, die bisher in einer beim Land eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, in einer anderen Organisationsform besorgt werden sollen;
2. auf Grund der besonderen Qualifikation eines Landesbediensteten seine Tätigkeit von einem vom Land verschiedenen Rechtsträger im Sinne des Abs. 1 erbeten wird oder
3. diese zum Zweck der Aus- und Weiterbildung für den Landesbediensteten erforderlich ist.

(3) Eine Zuweisung nach Abs. 2 Z. 2 und 3 darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesbediensteten erfolgen.

### § 4

#### Ansprüche des zugewiesenen Landesbediensteten

(1) Der zugewiesene Landesbedienstete verbleibt für die Dauer der Zuweisung im Dienststand. Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Landesbediensteten.

(2) Zugewiesene Landesbedienstete haben Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge. Der Landesbedienstete hat Anspruch auf Vorrückung und Beförderung nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Sollte der Rechtsträger dem zugewiesenen Landesbediensteten für die Dauer der Zuweisung über die besoldungsrechtlichen Ansprüche hinaus finanzielle Zuwendungen gewähren, so begründen diese keinen wie immer gearteten Anspruch gegenüber dem Land.

### § 5

#### Dienstbehörden

(1) Die Ausübung der Diensthoheit gegenüber dem Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 zugewiesenen Landesbeamten erfolgt durch das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers.

(2) In dieser Funktion ist das zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers für alle Personalangelegenheiten der zugewiesenen Landesbeamten zuständig, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

1. generelle Richtlinienkompetenz für dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen,
2. eine allfällige Überstellung, Rücküberstellung oder Beförderung,
3. die Gewährung
  - a) eines Karenzurlaubes nach § 70 Stmk. L-DBR,
  - b) eines Sonderurlaubes nach § 69 Stmk. L-DBR, mit Ausnahme jener Anlassfälle, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,
4. den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand,
5. die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach § 117 ff. Stmk. L-DBR.

#### Die Landesregierung ist Dienstbehörde zweiter Instanz.

(3) Das jeweilige für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers ist weiters mit der Vertretung des Landes als Dienstgeber gegenüber den zugewiesenen Landesvertragsbediensteten betraut. In dieser Funktion ist er für alle Personalangelegenheiten der zugewiesenen Landesvertragsbediensteten zuständig, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

1. generelle Richtlinienkompetenz für dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen,
2. eine allfällige Überstellung oder Rücküberstellung,
3. die Gewährung
  - a) eines Karenzurlaubes nach § 70 Stmk. L-DBR,
  - b) eines Sonderurlaubes nach § 69 Stmk. L-DBR, mit Ausnahme jener Anlassfälle, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,
4. die Beendigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses des zugewiesenen Landesvertragsbediensteten.

(4) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers unterliegt bei Ausübung der Funktion gemäß Abs. 1, 2 und 3 dem

Aufsichts- und Weisungsrecht der Landesregierung.

des § 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 87/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

## **§ 6**

### **Vertragliche Vereinbarung**

Über die Zuweisung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Rechtsträger eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

1. Zweck der Zuweisung,
2. Dauer der Zuweisung,
3. ob und in welchem Ausmaß der Rechtsträger dem Dienstgeber die während der Zuweisung entstandenen Kosten aus den Aktivbezügen zu refundieren und einen Beitrag zur Deckung der Pensionskosten zu leisten hat.

Stand: März 2023

## **§ 7**

### **Betriebsübergang auf das Land**

Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil im Sinne der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, Abl. Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 26 in der Fassung der Richtlinie 98/50/EG Abl. Nr. L 201 vom 17. Juli 1988, S. 88 auf das Land über, so tritt dieses als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

## **§ 8**

### **Gemeinschaftsrecht**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, Abl. Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 26 in der Fassung der Richtlinie 98/50/EG Abl. Nr. L 201 vom 17. Juli 1988, S. 88 umgesetzt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2002, in Kraft.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderungen des § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a und b und Z 5 sowie Abs. 3 Z 3 lit. a und b und der Überschrift

## TIROL

Das Dienstrecht des Landes Tirol ermöglicht allen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbediensteten) eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung, ohne dass ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nötig ist. Diese Möglichkeit kann in Form einer Entsendung, eines Karenzurlaubes, eines Sonderurlaubes oder eines Karenzurlaubes kraft Gesetzes beansprucht werden.

### Beamtin:Beamter - Entsendung

Öffentlich-rechtlich Bedienstete können nach § 39a BDG 1979 in der für Landesbeamte gemäß § 2 Landesbeamtengesetz 1998 geltenden Fassung bzw. nach § 79e Landesbedienstetengesetz (LBedG) für eine maximale Dauer von sechs Jahren entsandt werden.

### Beamtin:Beamter - Karenzurlaub

Der Antritt eines Karenzurlaubes ist nach § 75 BDG 1979 in der für Landesbeamte gemäß § 2 Landesbeamtengesetz 1998 geltenden Fassung bzw. nach § 79e LBedG für einen maximalen Zeitrahmen von 10 Jahren möglich.

### Beamtin:Beamter - Sonderurlaub

Außerdem kann öffentlich-rechtlich Bediensteten nach § 74 BDG 1979 in der für Landesbeamte gemäß § 2 Landesbeamtengesetz 1998 geltenden Fassung bzw. nach § 79e LBedG ein Sonderurlaub im Ausmaß von maximal drei Monaten gewährt werden.

### Beamtin:Beamter - Karenzurlaub kraft Gesetzes

§ 75 Abs. 2 Z 1 BDG 1979 in der für Landesbeamte nach § 2 Landesbeamtengesetz 1998 geltenden Fassung bzw. § 79e LBedG ermöglicht darüber hinaus einen Karenzurlaub kraft Gesetzes bei Bestellung zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung.

Auf die Anrechenbarkeit der Zeit der Entsendung, des Karenz- oder Sonderurlaubes auf zeitabhängige Rechte und auf die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionsbeiträgen gelangen nach § 2 Landesbeamtengesetz 1998 bzw. nach § 79e LBedG im Wesentlichen die einschlägigen Regelungen des BDG 1979 bzw. des GehG 1956 zur Anwendung (vgl. Kapitel „Bund“).

### Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Entsendung

Gemäß § 18 LBedG kann ein:e Vertragsbedienstete:r für die maximale Dauer von sechs Jahren entsendet werden.

#### ► § 18 LBedG

(1) Der Dienstgeber kann den Vertragsbediensteten mit seiner Zustimmung

- a) zu Ausbildungszwecken oder als nationalen Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, oder
- b) für eine im Landesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung oder
- c) zu Aus- oder Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland oder
- d) für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten aufgrund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union entsenden.

(2) Eine Entsendung nach Abs. 1 gilt als Dienstzuteilung. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle. Die Zuordnung zur Modellstelle bleibt unberührt.

(3) Eine Entsendung nach Abs. 1 lit. b darf eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Rahmen des Dienstverhältnisses zum Land, eine Entsendung nach Abs. 1 lit. c die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Erhält der Vertragsbedienstete für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese an das Land Tirol abzuführen.

(5) Eine Entsendung nach Abs. 1 lit. d ist nur zulässig, wenn sich die das Projekt finanzierende Einrichtung verpflichtet, dem Land Tirol den laufenden Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten für den Vertragsbediensteten zu ersetzen.

### Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge

Nach § 18 Abs. 2 LBedG gilt eine Entsendung nach Abs. 1 leg.cit. als Dienstzuteilung. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle. Es wird somit die volle Dauer der Entsendung für zeitabhängige Rechte berücksichtigt.

Die Pensionsversicherungsbeiträge werden weiterhin vom Dienstgeber getragen. Da die Entsendung als Dienstzuteilung gilt, bleibt die:der Vertragsbedienstete weiter nach dem ASVG pensionsversichert.

## Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Karenzurlaub

Auch Vertragsbedienstete können gemäß § 64 LBedG einen Karenzurlaub bis zu einer maximalen Dauer von 10 Jahren antreten.

### ► § 64 LBedG (Auszug)

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

...

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Landes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Karenzurlaube nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005.

## Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge

Die Zeit des Karenzurlaubes wird nach § 65 Abs. 4 LBedG bis zu einem Ausmaß von zehn Jahren für zeitabhängige Rechte berücksichtigt.

### ► § 65 LBedG (Auszug)

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, wirksam.

(3) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 64 Abs. 4 lit. a wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen:

- a) wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;

### b) wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre,

### 2. zur

- aa) Begründung eines Dienstverhältnisses nach § 3 oder § 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder

- bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder

- cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,

gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre,

3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

(5) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 4 lit. b anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

Pensionsversicherungsbeiträge sind im Falle eines Karenzurlaubes von der:dem Bediensteten selbst zu tragen: Die:Der Vertragsbedienstete müsste sich während der Dauer des Karenzurlaubes selbst freiwillig weiter in der Pensionsversicherung versichern, da Pensionszeiten nicht zu den zeitabhängigen Rechten zählen.

## Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Sonderurlaub

Gemäß § 63 LBedG können Vertragsbedienstete auch einen Sonderurlaub in Anspruch nehmen. Dieser darf nur dann gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Er darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

► § 63 LBedG (Auszug)

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Ein Sonderurlaub darf, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Er darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

...

(6) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Vertragsbedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge.

**Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Da zwischen Sonderurlaub und Erholungsurlaub kein Unterschied besteht und während des Sonderurlaubes nach § 63 Abs. 6 LBedG voller Bezugsanspruch besteht, werden die Zeiten des Sonderurlaubs für zeitabhängige Rechte voll berücksichtigt und die:der Bedienstete bleibt versichert. Die Versicherungsbeiträge werden vom Dienstgeber abgeführt.

**Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter – Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge**

§ 64 LBedG sieht im Falle und für die Dauer der Bestellung der:des Bediensteten zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung den Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge vor.

► § 64 Abs. 2 lit a LBedG (Auszug)

- (2) Ein Vertragsbediensteter,
- a) der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung auf Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird ...

...

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung, ... gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

**Zeitabhängige Rechte und Pensionsversicherungsbeiträge**

Da der Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gemäß § 64 Abs. 2 lit. a LBedG einen kraft Gesetzes eintretenden Karenzurlaub darstellt, ist dieser gemäß § 65 Abs. 4 lit. a LBedG bis zum Ausmaß der gesetzlich vorgesehenen

Gesamtdauer für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen.

Wie beim normalen Karenzurlaub muss sich die:der Vertragsbedienstete jedoch selbst freiwillig in der Pensionsversicherung versichern, um weitere Pensionszeiten anzusammeln, da Pensionszeiten nicht zu den zeitabhängigen Rechten zählen.

Stand: März 2023



## VORARLBERG

Das Vorarlberger Landesbedienstetengesetz 2000 ermöglicht ebenso wie das Landesbedienstetengesetz 1988 sowohl Beamtinnen und Beamten als auch Vertragsbediensteten eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung, ohne dass ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis notwendig wird. Das Landesdienstrecht bietet hierfür die Möglichkeit der Gewährung eines Sonderurlaubs. Daneben besteht auch die Möglichkeit der Absolvierung eines Praktikums („Stage“) bei der Europäischen Kommission im Rahmen der Jurist:innenausbildung.

### Sonderurlaub

Die Gewährung eines Sonderurlaubs zur Inanspruchnahme einer Beschäftigung bei einer Institution der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung ist sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Vertragsbedienstete möglich.

Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 41 LBedG 1988 iVm §41 LBedG 2000.

#### ► § 41 LBedG 2000 (Auszug)

(1) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann dem Landesbediensteten bis zum Höchstausmaß von 64 Stunden im Jahr Sonderurlaub gewährt werden, ohne dass dadurch der Anspruch des Landesbediensteten auf die Bezüge sowie auf den Erholungs- oder Pflegeurlaub beeinträchtigt wird.

(2) Die Gewährung eines längeren Sonderurlaubes bedarf der Schriftform. Sie ist an die Bedingung zu knüpfen, dass für die Dauer desselben die Bezüge entfallen, der Lauf der Dienstzeit und die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen gehemmt sind. Liegt die Gewährung des Sonderurlaubes auch im dienstlichen Interesse oder sind sonst berücksichtigungswürdige Gründe gegeben, kann von den mit der Gewährung des Sonderurlaubes verbundenen Rechtsfolgen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Nach der Rückkehr aus dem Sonderurlaub ist dem Landesbediensteten nach Möglichkeit wieder die frühere oder eine gleichrangige Stelle zuweisen.

Die Gewährung eines längeren Sonderurlaubes (länger als 64 Stunden) zur Inanspruchnahme einer Beschäftigung bei einer Institution der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung ist somit an die Bedingung zu knüpfen, dass für die Dauer des Sonderurlaubs die

Bezüge entfallen, der Lauf der Dienstzeit und die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen gehemmt sind. Allerdings hat der Dienstgeber hier die Möglichkeit, von diesen Rechtsfolgen (ganz oder teilweise) abzusehen, wenn die Gewährung des Sonderurlaubes auch im dienstlichen Interesse liegt oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe gegeben sind.

### Sonderurlaub und Pensions(versicherungs)beiträge

Gemäß § 70 LBedG 1988 bzw. § 97 LBedG 2000 iVm § 70 LBedG 1988 hat die Landesbeamtin bzw. der Landesbeamte monatlich im Vorhinein einen Ruhebezugsbeitrag zu entrichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Landesbeamtin bzw. der Landesbeamte bei einem Sonderurlaub mit Hemmung des Laufes der Dienstzeit keinen Anspruch auf Bezüge hat.

Da Vertragsbedienstete ASVG-versichert sind und in diesem Bereich dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zukommt, existiert diesbezüglich keine landesgesetzliche Regelung. Um weiter versichert zu sein, müsste sich die:der Vertragsbedienstete freiwillig in der Pensionsversicherung weiterversichern.

### Praktikum

Im Rahmen der Jurist:innenausbildung erhalten „Nachwuchsjurist:innen“ die Möglichkeit, eine drei Monate dauernde Beamten-Stage bei der Europäischen Kommission zu absolvieren. Diese Jurist:innen bleiben für die Dauer ihrer "Entsendung" Landesbedienstete mit allen Rechten und Pflichten. Diese Möglichkeit ist gesetzlich nicht geregelt.

### Praktikum und Pensions(versicherungs)beiträge

Da die Juristinnen und Juristen während ihrer Stage Landesbedienstete mit allen Rechten und Pflichten bleiben, werden sie nicht anders behandelt, als würden sie ihren Dienst in einer Dienststelle des Landes verrichten.

Stand: März 2023

## WIEN

Das Dienstrecht des Landes Wien ermöglicht allen Bediensteten (Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten) eine Beschäftigung bei einer Institution oder Agentur der Europäischen Union oder einer anderen internationalen Einrichtung, ohne dass ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nötig ist. Dies erfolgt auf der Basis der Entsendung, welche zeitlich unbegrenzt erfolgen kann.

### Beamtin/Beamter - Entsendung

Die entsprechende Regelung für Beamtinnen und Beamte findet sich in § 17a Dienstordnung 1994.

#### ► § 17a Dienstordnung 1994

(1) Der Beamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung

1. zur Ausbildung oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration tätig ist, oder
2. zur Aus- und Fortbildung für seine dienstliche Verwendung zu einem anderen Rechtsträger, oder
3. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung

entsendet werden.

(2) Die Entsendung gilt als Dienstzuteilung. Für die Dauer der Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Erhält der Beamte im Zusammenhang mit der Entsendung Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen an die Gemeinde Wien abzuführen.

(4) Abs. 3 gilt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 nicht, wenn der Beamte auf alle ihm aus Anlass der Entsendung nach der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Bei einem Verzicht gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostensätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 24a der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien.

(5) Sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen (Staatsverträge) Abweichendes bestimmen, ist die Entsendung nach Abs. 1 Z 3 nur zulässig, wenn sich die das Projekt finanzierende Einrichtung vor der Entsendung verpflichtet, der Gemeinde Wien einen Beitrag in der Höhe des Aktivi-

tätsaufwandes für den Beamten einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50% derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 7 der Besoldungsordnung 1994 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1995 zu entrichten hat, zu leisten.

### Vertragsbedienstete: Vertragsbediensteter - Entsendung

Für Vertragsbedienstete normiert § 10 Abs. 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 entsprechend:

#### ► § 10 Abs. 3 Vertragsbedienstetenordnung 1995

(3) § 17a der Dienstordnung 1994 gilt auch für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, dass der in Abs. 5 vorgesehene Zuschlag nicht zu leisten ist.

### Zeitabhängige Rechte

Die Zeiten der Entsendung werden sowohl im Bereich der Beamtinnen und Beamten als auch im Bereich der Vertragsbediensteten für zeitabhängige Rechte voll angerechnet, da die Entsendung dienstrechtlich als Dienstzuteilung zu einer anderen Dienststelle gilt; daher erfolgt gemäß § 17a Dienstordnung 1994 bzw. § 10 Abs. 3 Vertragsbedienstetenordnung 1995 die volle Anrechnung.

### Pensions(versicherungs)beiträge

Während der Entsendung hat die Beamtin bzw. der Beamte monatliche Pensionsbeiträge zu entrichten. Da gemäß § 17a Dienstordnung 1994 eine Entsendung wie eine Dienstzuteilung zu behandeln ist, besteht diesbezüglich kein Unterschied im Vergleich zur Dienstleistung an der angestammten Dienststelle. Gemäß § 7 Besoldungsordnung 1994 hat die Beamtin bzw. der Beamte einen monatlichen Pensionsbeitrag zu leisten, welcher durch den Dienstgeber vom Gehalt abgezogen wird.

Auch die:der Vertragsbedienstete hat Pensionsversicherungsbeiträge zu entrichten. Da gemäß § 10 Abs. 3 Vertragsbedienstetenordnung 1995 eine Entsendung wie eine Dienstzuteilung zu behandeln ist, besteht auch hier kein Unterschied im Vergleich zur Dienstleistung an der angestammten Dienststelle. Die:Der Vertragsbedienstete bleibt weiterhin nach dem ASVG pensionsversichert.



## **ÜBERTRAGUNG VON PENSIONSANSWARTSCHAFTEN NACH DEM EU-BEAMTEN-SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ**

Das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (EUB-SVG) regelt die Übertragung von Pensionsanswartschaften bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften sowie bei Ausscheiden aus einem solchen Dienstverhältnis.

### **Aufnahme in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften**

#### **Vertragsbedienstete:Vertragsbediensteter**

Beendet ein:e Vertragsbedienstete:r ihr:sein Dienstverhältnis bei einer österreichischen Gebietskörperschaft und nimmt ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften als Bediensteter auf, so hat der zuständige Versicherungsträger auf Antrag einen besonderen Erstattungsbetrag an den Träger des Versorgungssystems der Europäischen Gemeinschaften, dem die:der Versicherte angehört bzw. angehört hat, zu leisten.

Der besondere Erstattungsbetrag ist die Summe der für die:den Versicherte:n oder von der:dem Versicherten zur österreichischen Pensionsversicherung für Zeiten bis zum Dienst Eintritt in die Europäischen Gemeinschaften gezahlten bzw. im Falle einer Pflichtversicherung zu entrichtenden Beiträge zuzüglich 3,9% jährlicher Zinsen für jeden vollendeten Kalendermonat.

#### **► § 2 EUB-SVG**

(1) Wird ein Versicherter in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften als Bediensteter aufgenommen und hat er nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften das Recht auf Übertragung des Kapitalwerts von Ruhegehaltsansprüchen, so hat der nach § 7 zuständige Versicherungsträger auf Antrag einen besonderen Erstattungsbetrag an den Träger des Versorgungssystems der Europäischen Gemeinschaften, dem der Versicherte angehört bzw. angehört hat, zu leisten.

(2) Die Antragstellung einschließlich der Endgültigkeit und Unwiderruflichkeit des Antrags sowie das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Der besondere Erstattungsbetrag nach Abs. 1 ist die Summe der für den oder vom Versicherten zur österreichischen Pensionsversicherung für Zeiten bis zum Dienst Eintritt in die Europäischen Gemeinschaften gezahlten bzw. im Falle einer Pflichtversicherung zu entrichtenden Beiträge zuzüglich 3,9% jährlicher Zinsen für jeden vollendeten Kalendermonat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem im Falle der Pflichtversicherung nach dem ASVG die Beiträge zu entrichten waren bzw. in dem in den anderen Fällen die Beitragszahlung erfolgte, bis zum Zeitpunkt der Übertragung des besonderen Erstattungsbetrages auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften.

(4) Bei der Anwendung des Abs. 3 gelten folgende Besonderheiten:

1. Es sind auch Beiträge zu berücksichtigen, die für Zeiten entrichtet wurden, für die auf Grund einer Aufnahme in ein österreichisches pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bereits ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG oder § 172 GSVG oder § 164 BSVG an den Dienstgeber oder auf Grund einer Aufnahme in die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 ein Überweisungsbetrag nach § 64 NVG 1972 an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates geleistet worden ist.
2. Für Zeiten in einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, für die kein besonderer Überweisungsbetrag nach § 3, oder für Zeiten in der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972, für die kein besonderer Überweisungsbetrag nach § 4 zu leisten ist, gilt der nach § 311 ASVG oder § 63 NVG 1972 zu leistende Überweisungsbetrag als Beitrag zur Pensionsversicherung.
3. Für Zeiten in einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, für die nach § 3 ein besonderer Überweisungsbetrag zu leisten ist, gilt dieser besondere Überweisungsbetrag bei der Anwendung des Abs. 3 als Beitrag zur Pensionsversicherung. Dies gilt nicht für einen in diesem besonderen Überweisungsbetrag allenfalls enthaltenen aufgewerteten Überweisungsbetrag, der aus Anlass der Aufnahme in das österreichische pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleistet worden ist.
4. Ein nach § 314 ASVG geleisteter Überweisungsbetrag gilt bei der Anwendung des Abs. 3 als Beitrag zur Pensionsversicherung.
5. Für Zeiten in der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972, für die nach § 4 ein besonderer Überweisungsbetrag zu leisten ist, gilt dieser besondere Überweisungsbetrag bei der Anwendung des Abs. 3 als Beitrag zur Pensionsversicherung.

Dies gilt nicht für einen in diesem besonderen Überweisungsbetrag allenfalls enthaltenen aufgewerteten Überweisungsbetrag nach § 64 NVG 1972.

(5) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten entsprechend für Bedienstete, die nach einer Abordnung oder nach einem Urlaub aus persönlichen Gründen nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ebenfalls das Recht auf Übertragung des Kapitalwerts von Ruhegehaltsansprüchen haben.

- ➔ Zuständig zur Feststellung und Leistung des besonderen Erstattungsbetrages ist der gesetzliche österreichische Pensionsversicherungsträger (§ 7 EUB-SVG iVm. § 308 Abs. 5 ASVG).

Mit der Leistung des Erstattungsbetrages erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus der österreichischen Pensionsversicherung, die aus Versicherungsmonaten und Gutschriften im Pensionskonto erhoben werden können und der Anspruch auf eine Pension auf Grund der den Erstattungsbeitrag zugrundeliegenden Versicherungszeiten und Gutschriften im Pensionskonto ohne weiteres Verfahren (§ 10 EUB-SVG).

### **Beamtin:Beamter**

Scheidet eine Beamtin bzw. ein Beamter aus ihrem:seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft aus und beantragt die Leistung des besonderen Erstattungsbetrages, so hat die Gebietskörperschaft zunächst gemäß § 3 EUB-SVG einen besonderen Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt zu leisten. Anschließend transferiert der Pensionsversicherungsträger den besonderen Erstattungsbetrag an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften.

#### **▶ § 3 EUB-SVG**

(1) Wird ein Versicherter aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis oder im unmittelbaren Anschluss an ein solches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften als Bediensteter aufgenommen, so hat der österreichische Dienstgeber für die bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten Zeiten anstelle des Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG an den nach § 7 zuständigen Versicherungsträger einen besonderen Überweisungsbetrag zu leisten. Der Berechnung dieses besonderen

Überweisungsbetrages ist das jeweilige Entgelt während des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften und der jeweils nach dem ASVG, allenfalls einschließlich einer Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 ASVG in der Fassung des Pensionsharmonisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2004, für Angestellte in Geltung gestandene Beitragssatz in der Pensionsversicherung (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) so zu Grunde zu legen, als hätte während des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses eine Versicherungspflicht nach dem ASVG bestanden. Die so für jedes Kalenderjahr ermittelten Beiträge sind mit einem jährlichen Zinssatz von 3,9% für jeden vollendeten Kalendermonat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis zur Leistung des besonderen Überweisungsbetrages zu verzinsen. Der besondere Überweisungsbetrag erhöht sich um einen aus Anlass der Aufnahme in das österreichische pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag sowie um die aus diesem Anlass vom Dienstnehmer geleisteten besonderen Pensionsbeiträge, die jeweils mit dem für das Jahr ihrer Zahlung an den Dienstgeber geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten sind.

(2) Der österreichische Dienstgeber hat dem nach § 7 zuständigen Versicherungsträger die Spesen für die Überweisung des besonderen Erstattungsbetrages nach § 2 Abs. 1 zu ersetzen.

- ➔ Die Gebietskörperschaft hat den besonderen Überweisungsbetrag binnen fünf Monaten nach Unterrichtung durch den Pensionsversicherungsträger, dass die Übertragung der Pensionsansprüche nach § 2 EUB-SVG endgültig und unwiderruflich ist, zu leisten (§ 5 EUB-SVG).

### **Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften**

Beendet ein:e Bedienstete:r ihr:sein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften und ist sie:er danach in der österreichischen Pensionsversicherung versichert, so kann sie:er die Übertragung des in Betracht kommenden versicherungsmathematischen Gegenwerts ihres:seines bei den Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsanspruchs an die Pensionsversicherungsanstalt beantragen.

#### **▶ § 12 EUB-SVG**

(1) Scheidet ein Bediensteter aus einem Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften aus und besteht danach eine Versicherung in der österreichischen Pensionsversicherung, so kann auf Antrag des ehemaligen Bediensteten

teten oder seiner anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von dem Organ der Europäischen Gemeinschaften, dem der Bedienstete angehört hat, der nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Betracht kommende versicherungsmathematische Gegenwart seines bei den Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsanspruchs an die Pensionsversicherungsanstalt übertragen werden. Der ehemalige Bedienstete oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen können diesen Betrag auch unmittelbar an die Pensionsversicherungsanstalt leisten.

(2) Die Antragstellung sowie das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Mit der Leistung des Betrages nach Abs. 1

1. gilt für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, Folgendes:

a) die Zeit des Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften gilt nach Maßgabe des Abs. 4 als Beitragszeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten;

b) die in einem besonderen Erstattungsbeitrag nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Versicherungszeiten einschließlich einer allfälligen Höherversicherung leben nach Maßgabe des Abs. 4 als entsprechende Zeiten der österreichischen Pensionsversicherung wieder auf; die Zeiten eines österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses, für die ein besonderer Überweisungsbetrag nach § 3 geleistet worden ist, und die Zeiten der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972, für die ein besonderer Überweisungsbetrag nach § 4 geleistet worden ist, leben nach Maßgabe des Abs. 4 als Beitragszeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten wieder auf;

2. gilt für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, Folgendes:

a) für Zeiten vor dem 1. Jänner 2005 gilt die Z 1;

b) für die Zeiten ab dem 1. Jänner 2005, in denen das Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften bestanden hat, werden nach Maßgabe des Abs. 4 im Pensionskonto Teilgutschriften erworben und gelten diese Zeiten als Beitragszeiten, als hätte in diesem Zeitraum eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten bestanden;

c) die in einem besonderen Erstattungsbeitrag nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Beiträge für Zeiten ab dem 1. Jänner 2005,

für die Gutschriften im Pensionskonto erworben wurden, leben nach Maßgabe des Abs. 4 als Gutschriften im Pensionskonto wieder auf; für die nach dem 1. Jänner 2005 gelegenen Zeiten eines österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses, für die ein besonderer Überweisungsbetrag nach § 3 geleistet worden ist, und die Zeiten der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972, für die ein besonderer Überweisungsbetrag nach § 4 geleistet worden ist, werden nach Maßgabe des Abs. 4 Gutschriften im Pensionskonto erworben, wie wenn es sich bei diesen Zeiten um Beitragszeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten gehandelt hätte.

(4) Für die Anrechnung der Versicherungszeiten und den Erwerb der Gutschriften im Pensionskonto nach Abs. 3 ist der wie folgt zu berechnende Betrag erforderlich:

1. Für Zeiten des Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften ist das jeweilige Entgelt für die Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach dem ASVG heranzuziehen. Auf die so ermittelte Beitragsgrundlage sind die jeweils in der Pensionsversicherung der Angestellten in Geltung gestandenen Beitragssätze (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) anzuwenden. Diese Beiträge sind mit einem Zinssatz von jährlich 3,9% für jeden vollendeten Kalendermonat nach Ablauf des Kalenderjahres, für das das jeweilige Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu verzinsen.

2. Für Fälle der Rückübertragung, in denen in der Vergangenheit ein besonderer Erstattungsbeitrag nach § 2 Abs. 1 geleistet worden ist, ist die Übertragungssumme, vermindert um einen nach § 6 zurückgezählten verzinsten Gegenwart der bezogenen Leistungen, mit einem Zinssatz von jährlich 3,9% für jeden vollendeten Kalendermonat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung des besonderen Erstattungsbeitrages erfolgte, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu verzinsen.

(5) Soweit der Betrag nach Abs. 1 den nach Abs. 4 anzurechnenden Betrag übersteigt, hat die Pensionsversicherungsanstalt den Unterschiedsbetrag an den ausgeschiedenen Bediensteten oder an seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auszuzahlen.

(6) Soweit der Betrag nach Abs. 1 den Betrag nach Abs. 4 unterschreitet, sind die am längsten zurückliegenden Beitragsmonate, die im Betrag keine volle Deckung finden, nicht für den Erwerb von Versicherungszeiten nach Abs. 3 Z 1 lit. a bzw. nicht für Gutschriften im Pensionskonto nach Abs. 3 Z 2 lit. b zu berücksichtigen, sofern der fehlende Betrag nicht vom ehemaligen Bediensteten oder

von seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des fehlenden Betrages durch die Pensionsversicherungsanstalt an diese nachgezahlt wird. Zeiten nach Abs. 3 Z 1 lit. b und Gutschriften nach Abs. 3 Z 2 lit. c gelten mit der Leistung des Betrages nach Abs. 1 jedenfalls als erworben.

(7) Sind während der Zeit des Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften Beiträge der freiwilligen Versicherung entrichtet worden, so sind diese Beiträge aufgewertet mit dem für das Jahr der Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) zu erstatten.

(8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2006)

Stand: März 2023

## **ECKPUNKTE DES DIENSTRECHTES DER BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

### **Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten – Statut**

Das derzeit für die Beamtinnen und Beamten der Europäischen Gemeinschaften geltende Statut enthält unter anderem folgende Eckpunkte:

- Eine Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf eine freie Planstelle durch die Anstellungsbehörde erfolgt nach Maßgabe der erfolgreichen Absolvierung eines Auswahlverfahrens und der Ableistung einer neunmonatigen Probezeit.
- Die verfügbaren Dienstposten sind der Art und Bedeutung der ihnen entsprechenden Aufgaben zwei Funktionsgruppen zugeordnet, und zwar Administratorin bzw. Administrator (AD, Besoldungsgruppe 5 bis 16) für Beamtinnen bzw. Beamte mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Assistentin bzw. Assistent (AST, Besoldungsgruppe 1 bis 11) mit Matura und mindestens dreijähriger Berufserfahrung und/oder postsekundärem Bildungsabschluss.
- Die Gehaltsentwicklung wird bestimmt durch Vorrückungen gemäß Dienstaltersstufe und durch Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe. Das Bruttogrundgehalt pro Monat beträgt derzeit für Assistentinnen bzw. Assistenten der Besoldungsgruppe 1 und 1. Dienstaltersstufe € 3.271,87 und für Administratorinnen bzw. Administratoren der Besoldungsgruppe 5 und 1. Dienstaltersstufe € 5.361,87.
- Für die ab 1. Mai 2004 neu eintretenden Beamtinnen und Beamten gilt eine Versorgungsordnung, die ein Regelpensionierungsalter von 63 Jahren und eine Pensionshöhe von 70% des letzten Grundgehalts vorsieht. Letzteres allerdings nur dann, wenn die Beamtin bzw. der Beamte bis dahin den vollen Pensionsanspruch erworben hat. Die Pensionsansprüche werden mit einer Rate von 1,9% pro Jahr kumuliert. Der Anspruch auf ein Ruhegehalt entsteht nach Ableistung von mindestens 10 Dienstjahren. Scheidet die Beamtin bzw. der Beamte vor Ablauf von 10 Dienstjahren aus dem

Dienst aus, so hat sie:er Anspruch auf Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der erworbenen Ruhegehaltsansprüche. Hat die Beamtin bzw. der Beamte während der Beschäftigung als Gemeinschaftsbeamter weiterhin Pensionsbeiträge in ihr:sein nationales System eingezahlt so hat sie:er alternativ die Möglichkeit auf Auszahlung eines Abgangsgelds in der Höhe des versicherungsmathematischen Gegenwerts.

- Die Beamtin bzw. der Beamte nimmt neben der Versorgungsordnung auch am Krankenversicherungssystem der Gemeinschaften teil und ist auch unfallversichert.
- Das Grundgehalt unterliegt weiters der Besteuerung zugunsten der Europäischen Gemeinschaften sowie einer Sonderabgabe.
- Befreit von Steuern und Sonderabgaben sind die pauschal oder nicht pauschal gezahlten Beträge und Zulagen, die einen Ausgleich für Lasten darstellen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entstehen, z.B. Familienzulagen, Beihilfen aus sozialen Gründen und ähnliches.

### **Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen (vertraglich) Bediensteten**

Derzeit sehen die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften vier Kategorien von vertraglich Bediensteten vor: Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete und Sonderberaterinnen bzw. Sonderberater.

- Bedienstete auf Zeit können auf bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer zur Besetzung einer Planstelle eingestellt werden. Die Vorschriften betreffend Gehälter, soziale Sicherheit, Zulagen und Steuern werden analog dem Beamtenstatut angewandt.
- Vertragsbedienstete werden ohne Planstelle auf bestimmte Dauer eingestellt und nach Zuordnung zu einer bestimmten Funktions- bzw. Besoldungsgruppe gemäß der für sie geltenden Tabelle entlohnt. Betreffend die Sicherung bei Krankheit und Unfällen, Ruhegehalt und



Abgangsgeld, Zulagen und Besteuerung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenstatuts analog.

- ➔ Die Dienstverträge mit örtlichen Bediensteten werden auf der Grundlage der Vorschriften und Gepflogenheiten festgelegt, die am Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten bestehen, wobei die Behörde die Soziallasten übernimmt, die nach den am Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten geltenden Vorschriften auf den Arbeitgeber entfallen. Die Bezüge dieser Bediensteten unterliegen ebenso wie die der Sonderberaterinnen und Sonderberater der Besteuerung durch die Europäischen Gemeinschaften.
- ➔ Unter Sonderberaterinnen bzw. Sonderberatern sind hoch qualifizierte nationale Expertinnen und Experten zu verstehen, die nebenberuflich für die Europäischen Gemeinschaften tätig sind. Die Bezüge der Sonderberaterinnen bzw. Sonderberater werden zwischen diesen und der Behörde durch einen Vertrag mit höchstens zwei Jahren Laufzeit unmittelbar vereinbart.

Stand: März 2023

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (BGBl 1955/189 idgF)
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BGBl 1979/333 idgF)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BglD PBÜ-G	Burgenländisches Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz (LGBl 2004/27 idgF)
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BGBl 1978/559 idgF)
bzw	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUB-SVG	EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (BGBl I 2000/142 idgF)
ff	fortfolgende
G	Gesetz
GehG	Gehaltsgesetz 1956 (BGBl 1956/54 idgF)
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (BGBl 1978/560 idgF)
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
K-DRG 1994	Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (LGBl 1994/71 idgF)
LBBG	Burgenländisches Landesbeamten- Besoldungsrechtsgesetz 2001 (LGBl 2001/67 idgF)
LBDG 1997	Burgenländisches Landesbeamten- Dienstrechtsgesetz 1997 (LGBl 1998/17 idgF)
LBedG 1988	Gesetz über das Dienstrecht der (Vorarlberger) Landesbediensteten (LGBl 1988/1 idgF)
LBedG	Gesetz über das Dienstrecht der Bediensteten des Landes Tirol (LGBl 2/2001 idgF)
LBedG 2000	Gesetz über das Dienstrecht der (Vorarlberger) Landesbediensteten (LGBl 2000/50 idgF)
LGBl	Landesgesetzblatt
MSchG	Mutterschutzgesetz 1979 (BGBl 1979/221 idgF)
NVG	Notarversicherungsgesetz 1972 (BGBl 1972/66 idgF)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Oö	Oberösterreichisches
RGV	Reisegebührevorschrift 1955 (BGBl 1955/133 idgF)
Stmk	Steiermärkisches
VBG	Vertragsbedienstetengesetz (BGBl 1948/86 idgF)
VKG	Väterkarenzgesetz (BGBl 1989/651 idgF)
Z	Ziffer

**Bundesministerium für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport**

Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Abteilung III/4 – Personalentwicklung und Mobilitätsförderung  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

[eujobinformation@jobboerse.gv.at](mailto:eujobinformation@jobboerse.gv.at)

[bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)